



Die Sonderlohnausgleichskasse: Stand Februar 2012

Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INPS für Unternehmen, die sich in einer ernsten Betriebskrise befinden, eine Umstrukturierung vornehmen (z.B. die Produktion wird umgestellt) oder ein Konkursverfahren anhängig haben.

Wer? (Arbeitgeber)

Industrieunternehmen, Gesellschaften, die im Bausektor und im Sektor für Steinmetzarbeiten tätig sind, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise- und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

Wer? (Arbeitnehmer)

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte, die zum Zeitpunkt des Antrages mindestens 90 Tage im Betrieb auch nur befristet beschäftigt waren.

Kein Anrecht haben: leitende Angestellte, Lehrlinge und Heimarbeiter

Wie?

Information des Arbeitgebers an die Betriebsräte und die Gewerkschaften und innerhalb von 3 Tagen Antrag um gemeinsame Überprüfung. Diese erfolgt in der Landesabteilung Arbeit beim Arbeitsservice, bei Betrieben mit Sitz in Südtirol oder beim Arbeitsministerium, wenn das Unternehmen in mehreren Regionen tätig ist. Antrag an das Arbeitsministerium, Gutachten des Landes und Gewährung der Lohnausgleichskasse mit Dekret des Ministeriums.

Wie viel?

80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, höchstens aber 931,28 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 876,89 Euro brutto im Monat). Dieser Betrag wird auf 1.119,32 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 1.053,95 Euro brutto im Monat) erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 2.014,77 Euro brutto verdiente. Dieser Betrag unterliegt der Steuer.

Wie lange?

bei Betriebskrisen höchstens 12 Monate, bei Reorganisation, Umstrukturierung oder Umstellung der Produktion 24 Monate und im Falle eines Konkurses 18 Monate.

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 23. Juli 1991, Nr. 223, Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236, D.P.R. vom 10. Juni, Nr. 218, Gesetz vom 20. Mai, 1975, Nr. 164, Rundschreiben NISF 05. Februar 2010, Nr. 18, Rundschreiben NISF 04 Februar 2011, Nr. 25, Rundschreiben NISF 08. Februar 2012, Nr. 20;